Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 22 (1944)

Heft: 3

Artikel: Hilfe für die alte Bergbevölkerung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-722292

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einer Großerin, mußte er 1870/71 auch zum Militärdienst einrücken und zur Grenzbesetzung von Einsiedeln über Schwyz nach Kaiserstuhl marschieren. Er nannte es eine große Strapaze, und doch sei alles im Vergleich zum letzten und gar jetzigen Krieg nur ein Kinderspiel gewesen. Ende des letzten Jahrhunderts starb ihm seine Gattin, nachdem sie ihm zwei Buben und zwei Mädchen geschenkt hatte und längere Zeit lahm und krank gewesen war. Er selber verlor um die Jahrhundertwende beim Holzspalten das linke Auge infolge Abspringens eines Splitters. Als zweite Gattin erwählte er sich wieder eine Großerin, die ihm eine gute, besorgte Gattin war, aber bereits 1938 im Tode vorausging als Mutter eines einzigen Sohnes. „Das würde ich nie mehr machen, eine Großerin heiraten", meinte er oft später halb ernst, halb scherzhaft, „die sterben einem ja vorzeitig weg!" Als ob die Euthlermaitli mit seinem hohen Alter hätten Schritt halten können! Nun ist auch er heimgegangen, nachdem er sich die letzten Jahre geruhsam und ernsthaft auf den Tod vorbereitet hatte. Der liebe Gott hat es gut mit ihm gemeint: Bis in die letzten Tage hat er ihm einen gesunden Körper und einen regsamen, ebenfalls gesunden Geist gegeben. Auch das Sterben hat er ihm leicht gemacht.

Nach einer Korrespondenz von C. M.
im „Einsiedler Anzeiger"

Hilfe für die alte Bergbevölkerung

Die Stiftung „Für das Alter" nimmt sich seit langem besonders der bedürftigen Greise und Greisinnen in den abgelegenen Alpen- und Juragegenden an. So hat das Direktionskomitee im Jahre 1943 über Fr. 38 000 für die Ausrichtung zusätzlicher Bergzulagen an alte Männer und Frauen aufgewendet, welche von den Kantonalkomitees der Stiftung nicht ausreichende Fürsorgebeiträge erhalten können und von ihnen deshalb der Gesamtstiftung für eine Winterhilfe empfohlen werden.

Folgende Gesuche zeugen von der Not, welche manche alte Leute in unseren Bergen zu tragen haben, und mahnen an unsere Pflicht der Hilfe für die greise Bergbevölkerung.

Appenzell A.-Rh.

Der 89jährige L. A. ist völlig alleinstehend und arbeitsunfähig. Erspartes ist nicht vorhanden. So ist er auf Unterstützungen und Dienstleistungen der Nachbarn angewiesen. Er besitzt eine armselige Hütte. Da möchte er bleiben und sich nicht versorgen lassen. Mit dem Geld geht er sehr haushälterisch um.

Das alte Mütterchen — die 88jährige Wwe. H. A. — hat 12 Kinder groß gezogen und kümmert sich noch heute lebhaft um seine 70 Enkel. Aber alle leben in sehr bescheidenen Verhältnissen, so daß es von ihnen keine Hilfe erwarten kann.

Die 82jährige K. T. war früher eine sehr tüchtige Hebamme, die vielen Hunderten geholfen hat, und lebt ohne Pension in sehr bedrängten Verhältnissen.

Der 81jährige J. J., ein ehemaliger Sticker, hat in langer Krankheit seine Ersparnisse aufgebraucht. In seinem bescheidenen Stübchen verlebt er seine alten Tage und ist froh, wenn das Wetter ihm erlaubt, hinauszugehen an die Sonne.

Der 82jährige Z. J. strengt sich noch an, mit Reiswellenmachen etwas zu verdienen. Seine etwas jüngere Frau erwirbt wenn auch nicht viel mit Nähen.

Der 77jährige E. K. kann als Zimmermann natürlich nur noch ganz leichte Arbeiten verrichten. Immerhin strengt er sich an, um sich selbst mit einer kränklichen und einer nicht normalen Tochter durchzubringen.

Die 80- und 77jährigen N. J. und L. sind ein bescheidenes, genügsames und recht gebrechliches Ehepaar in einem ebenso „gebrechlichen" Häuschen. Der Mann leidet an schweren Brüchen und ist arbeitsunfähig. Die Frau verdient noch ganz wenig mit Seidenspuhlen.

Bern.

Wwe. G. E., geb. 1858, alleinstehend, war 70 Jahre ununterbrochen Fabrikarbeiterin, weshalb ihr die Fabrikleitung eine kleine, nicht vertragliche Monatsrente zuerkannte.

Wwer. G. C., geb. 1868 ist wegen hohen Alters und Gebrechlichkeit nicht mehr erwerbsfähig und besitzt kein Vermögen. Ein Sohn ist schon seit mehr als einem Jahr krank und in ärztlicher Behandlung.

Wwe. S. K., geb. 1869, alleinstehend, kann sich mit dem Stiftungsbeitrag als Taglöhnerin dürftig durchbringen.

Die ledige B. E., geb. 1856, altersschwach, alleinstehend, be-

sitzt ein kleines, stark verschuldetes Heimwesen und hat die größte Mühe, aus dem Ertrag den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Wwer. F. H., geb. 1843, lebt bei zwei Töchtern, gebrechlich und nicht mehr arbeitsfähig.

Wwe. B. M., geb. 1860, ohne Vermögen und ohne Verdienst. Kürzlich ist der verheiratete Sohn, ihre Stütze, gestorben. Sie lebt mit dessen Witwe und zwei Kindern zusammen.

Wwer. Z. M., geb. 1857, Alt-Bergführer, alleinstehend, kein Vermögen, Vater von 14 Kindern. Ein Sohn hat den väterlichen Hausanteil gekauft, den nun der Vater bewohnt. Im gleichen Dorfe wohnende Angehörige besorgen das Nötigste.

Graubünden.

Wwer. A. J., geb. 1859, halb invalid, erwerbsunfähig, kein Vermögen. Der Sohn, der als Knecht dient und kein Vermögen hat, hilft, so daß der Vater in verwandter Familie leben kann.

Wwe. A. U., geb. 1859, invalid wegen eines vor zwei Jahren erlittenen Beinbruches, hat ein hypothekarisch stark belastetes Häuschen, dazu kleine Landwirtschaft. Darum und um die Mutter zu pflegen, mußte die Tochter ihre Stelle als Köchin aufgeben.

Wwe. H. A., geb. 1865, ist ganz gelähmt und seit einigen Jahren bettlägerig. Sie lebt in der Familie einer unbemittelten Tochter, die soweit möglich gut für sie sorgt. Außer einer kleinen Nutznießung besitzt sie kein Vermögen.

Wwe. A. B., geb. 1863, ist halb blind, vermag mit der in den Nerven stark angegriffenen Tochter zusammen kaum den Haushalt zu führen. Kein Vermögen.

Obwalden.

A. F., geb. 1869, ist fast mittellos. Seine Frau ist vor kurzem gestorben und er hat noch einen taubstummen Sohn zu erhalten. Die Armenpflege hat er bis heute noch nicht in Anspruch genommen. Er arbeitet auf seinem Beruf als Wagner, soviel er in seinem Alter noch kann.

Wwe. A. E., geb. 1855, ist zu ihrer verheirateten Tochter gezogen, wo sie mit Beihilfe der Stiftung recht gehalten wird. Eine weitere Zulage wäre dem so anspruchslosen, aber fröhlichen und zufriedenen Mutterli von Herzen zu gönnen.

Wwe. E. S., geb. 1857, wohnt in der kinderreichen Familie ihres Sohnes und darf von dieser wohl persönliche Rücksichtnahme auf ihr hohes Alter erwarten, aber Unterstützung in Naturalien kann sie nicht mehr verlangen. Im Berg wohnend, kom-

men ihr sicher weniger Almosen zu als oft weniger bedürftigen Dörflern.

Wwer. X. H., geb. 1872, etwas verbittert, besorgt seinem verheirateten Sohn, der tagsüber auswärts arbeitet, den Haushalt, da die Frau des letztern lungenkrank in einem Sanatorium weilt. So ist er ohne jeden Verdienst, nur muß er keinen Wohnzins zahlen.

Ehepaar A. H., geb. 1871/72, recht geplagte Bergleute, müssen in ihrem Alter noch sehr streng schaffen auf ihrem Berggütlein, um den täglichen Unterhalt herauszuschlagen. Nur eine Tochter ist da, welche die Eltern in der Arbeit unterstützt. Sparsame, würdige Leutchen.

St. Gallen.

Wwer. G. J., geb. 1853, haushaltet zusammen mit gebrechlicher Tochter, hat weder Vermögen noch Bargeldeinkommen. Altersschwacher Rheumatiker.

Wwer. S. J., geb. 1865, wohnt beim Sohn, arme Taglöhnerfamilie. Er ist arbeitsunfähig und pflegebedürftig.

Gebr. H. L. und M., geb. 1856/53, beide arbeitsunfähig und altersschwach, wohnen zusammen mit zwei ledigen Schwestern von kleiner Landwirtschaft, können aber nicht einmal mehr eine Kuh halten.

Wwe. K. M., geb. 1851, altersschwach, ohne Verdienst, haust zusammen mit Tochter und invalidem Sohn in bedrängter Lage.

Wwe. B. E., geb. 1864, abgearbeitet und altersschwach, lebt ganz allein und zufrieden von ganz kleiner Rente.

Wwe. S. M., geb. 1855, kann trotz ihres Alters noch die Hausgeschäfte besorgen für sich und ledigen, geisteskranken Sohn, muß oft darben.

Ehepaar G. U. und E., geb. 1857/57, beide gebrechlich, können mit Mühe und Not noch ihr kleines Heimwesen besorgen. Sohn — kleiner Bergbauer — kommt etwa zu Hilfe. Ertrag bescheiden, kein Barvermögen.

Wwe. G. A., geb. 1861, sehr gebrechlich, weder Vermögen noch Verdienst, wohnt bei sehr armem Sohn mit 10 Kindern.

Wwer. G. W., geb. 1872, arbeitet als Dachdecker und Schindelnmacher meist in den Alpen. In der übrigen Zeit ist er gegen kleines Kostgeld bei armen Leuten untergebracht. Kräfte und Verdienstgelegenheit nehmen ab.

Wwe. G. B. hat kleines Berggut verpachtet, verdient noch ganz wenig mit Waschen und Putzen bei alten Kunden, kann hie und da beim Enkel essen.

Wwe. M. A., geb. 1873, wohnt allein in ihrem Häuschen, kein Barvermögen, geht als Schneiderin auf die Stör bei kleinem Verdienst.

Altersfürsorge - Assistance aux vieillards

Das Gesetz über die Altersbeihilfe im Kanton Zürich ist in der Volksabstimmung vom 2. Juli 1944 mit 88 973 gegen 16 956 Stimmen angenommen worden. Die politischen Gemeinden haben auf den 1. Januar 1945 eine Altersbeihilfe im Rahmen dieses Gesetzes einzurichten. Die Altersbeihilfe erhalten bedürftige Personen im Alter von mehr als 65 Jahren, die in der Gemeinde ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Berücksichtigt werden können Kantonsbürger, welche in den letzten 25 Jahren während mindestens zehn Jahren, Nichtkantonsbürger während mindestens fünfzehn Jahren, Ausländer während mindestens zwanzig Jahren, wovon mindestens die beiden Jahre unmittelbar vor Ausrichtung der Altersbeihilfe, im Kanton gewohnt haben. Die Altersbeihilfe für Einzelpersonen beträgt mindestens Fr. 360.— und höchstens Fr. 800.— im Jahr. Ehepaare erhalten das Anderthalbfache der Altersbeihilfe für Einzelpersonen. Dabei werden die Leistungen durch Gemeindeverordnung festgesetzt, welche sich an folgende Höchstansätze zu halten hat: in städtischen Verhältnissen Fr. 800.— bzw. Fr. 1200.—, in halbstädtischen Fr. 720.— bzw. Fr. 1080.— und in ländlichen Verhältnissen Fr. 640.— bzw. Fr. 960.—. „Die Gemeinden sind ermächtigt, zu den Höchstansätzen Zuschüsse zu ausschließlich eigenen Lasten zu gewähren." Als normale Bedürftigkeitsgrenze wird in der zum Gesetz gehörenden Verordnung ein Einkommen von Fr. 1800.— für Einzelpersonen und Fr. 2500.— für Ehepaare in städtischen Verhältnissen, von Fr. 1600.— bzw. Fr. 2250.— in halbstädtischen und von Fr. 1400.— bzw. Fr. 2000.— in ländlichen Verhältnissen sowie ein Vermögen von Fr. 4000.— für Einzelpersonen und von Fr. 6000.— für Ehepaare zu Grunde gelegt. „Die Gemeinden sind berechtigt, in ihren Gemeindeverordnungen die Höchstgrenzen um je höchstens einen Sechstel zu überschreiten, sofern dies nach ihren örtlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist." Wird mit der Altersbeihilfe diese Einkommensgrenze überschritten, so wird die Hilfe um den Mehrbetrag gekürzt.